



LEGENDE

- VERGLEICH VON FLÜSSEN FÜR STANDORTEN FÜR BAUWERKE, ZUR FRÜHE**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 u. Abs. 6 BauGG)

VERGLEICH VON FLÜSSEN ZUR ANPFLANZ VON BÄUMEN UND STRÄUCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 u. Abs. 6 BauGG)

V 1

ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN UND STANDORTSBEZUG FÜR GEHÖLZ (Zur
Anpflanzung von Gehölzen sind die Standorte zu berücksichtigen, die sich
im Abstand von 200 m zum Grundstück befinden. Die Fläche beträgt
2.000 qm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 u. Abs. 6 BauGG)

ERHALTUNG VON LAUBHÖLEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGG)

PFLANZUNG VON STANDORTSGERECHTEN LAUBHÄUMERN
1 - Aus 1 m bis 2 m Durchmesser
1 - Aus 2 cm bis 10 cm Durchmesser (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGG)
1 - Aus 10 cm bis 20 cm Durchmesser (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGG)
1 - Aus 20 cm bis 30 cm Durchmesser (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGG)
1 - Aus 30 cm bis 40 cm Durchmesser (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGG)
1 - Aus 40 cm bis 50 cm Durchmesser (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGG)
1 - Aus 50 cm bis 60 cm Durchmesser (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGG)
1 - Aus 60 cm bis 70 cm Durchmesser (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGG)
1 - Aus 70 cm bis 80 cm Durchmesser (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGG)
1 - Aus 80 cm bis 90 cm Durchmesser (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGG)
1 - Aus 90 cm bis 100 cm Durchmesser (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGG)

GEHÖLZFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGG)

ZWEIWEITENSTÄNDE

FAHRSCHLACHTEN
STELLPLATZ
DAUERHAFTKEITEN

VERGRIFFENHEITEN FÜR NIEDERLAGENWASSER

GEPLANTE ENTWICKLUNG

STRASSENVERKEHRSGELÄNDE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGG)

VERKEHRSGELÄNDE BEZUGEN ZWEIWEITENSTÄNDE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u.
Abs. 6 BauGG)

ÖFFENTLICHE FAHRSCHLACHTEN
FÜHRUNGSGELÄNDE
BEZUGEN FAHRSCHLACHTEN

ANORDNUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ

STANDORTEN

FLÜSSEN FÜR BEZUGENGEHÖLZ ANLAGE UND VERKEHRSGELÄNDE (Zur
Anpflanzung von Gehölzen sind die Standorte zu berücksichtigen, die sich
im Abstand von 200 m zum Grundstück befinden. Die Fläche beträgt
2.000 qm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 u. Abs. 6 BauGG)

BAUWERKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGG, § 22 u. 23 BauGG)

BAUWERKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGG, § 22 u. 23 BauGG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSGEBIETES (§ 9 Abs. 7 BauGG)

DEM PLAN LIEGT KEINE KATASTERUNTERLAGE ZUGRÜNDE

[illegible]